

Abschrift

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 10. November 1934.

Kammer 2. Prüfnummer 9322.

Niederschrift.

Anwesend:

Reg. Rat Goetz als Vorsitzender

Herr Rath,

" Major Schweitzer,

Fr. Hoffmann-Gwinner,

Frl. Meinek als Beisitzer.



Betrifft den Bildstreifen

"Im Schatten der Nacht"

Antragsteller und Ursprungsfirma Urania-Film A.G., Berlin.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Herr Häusler. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorge-

führt: 343 m.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

- 1.) Titel 5 hat zu lauten: "In der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober 1924 träumte das Mädchen."
- 2.) Nach Titel 5 die Szene, in der eine nach Art der Apachenmädchen gekleidete Frauensperson auf das Mädchen eindringt.

Gründe.

- Zu 1) Titel 5 soll darum geändert werden, weil die erste Handlung des Films ohne vorherige Bemerkung, dass es sich um einen parodistischen Film handelt, verrohend und entseittlichend wirken kann.
- Zu 2) Die Szene des Apachenmädchens erschien in ihrer Detaillierung eine Raubüberfalls geeignet, verrohend zu wirken.

gez. Goetz.